



# Open Doors

Im Dienst der verfolgten **Christen** weltweit

Open Doors Deutschland e. V.

Postfach 11 42

65761 Kelkheim

T 06195 6767-0

F 06195 6767-20

I [www.opendoors.de](http://www.opendoors.de)

E [info@opendoors.de](mailto:info@opendoors.de)

## Vereinbarung

zwischen

**Open Doors Deutschland e.V.**  
**Frankfurter Straße 73a**  
**65779 Kelkheim**

– im folgenden Auftraggeber genannt –

und

**Name ehrenamtlich Tätiger**  
**Adresse ehrenamtlich Tätiger**

– im folgenden „ehrenamtlich Tätiger“ genannt –

folgenden

## Vertrag für ehrenamtlich Tätige

### § 1 Auftragsinhalt

(1) Der ehrenamtlich Tätige erbringt für den Auftraggeber:

- An einem oder mehreren Tagen innerhalb des Zeitraums 15.05.2023 – 21.05.2023 (für Jugendliche unter 18 Jahren nur in der Zeit von 6 und 20 Uhr, max. 8 Std. täglich mit entsprechenden Pausenzeiten gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz)

an folgendem Ort:

**Messe Erfurt, Gothaer Str.34, 99094 Erfurt**

die folgenden Tätigkeiten:

**Ehrenamtliche Unterstützung der Open Doors Tage 2023**

Die Tätigkeiten werden ehrenhalber, also unentgeltlich aus altruistischen Motiven übernommen.

(2) Dieser Vertrag begründet kein arbeitsrechtliches Rechtsverhältnis. Es ergeben sich keine Ansprüche auf Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

### § 2 Weisungsrecht, Einsatzzeit, Hausordnung

- (1) Der ehrenamtlich Tätige unterliegt bei der Erfüllung der Tätigkeiten den Weisungen des Auftraggebers bzw. derjenigen Person(en), die hierzu vom Auftraggeber benannt worden ist/sind.
- (2) Die Festlegung der Einsatzzeit erfolgt in beiderseitigem Einvernehmen.
- (3) Der ehrenamtlich Tätige ist verpflichtet, die betriebliche Ordnung zu beachten.



### **§ 3 Kündigung**

Die Parteien können den Vertrag ordentlich kündigen; die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Diese Frist entfällt, wenn ein wichtiger Grund eine fristlose Kündigung rechtfertigt.

### **§ 4 Haftung des ehrenamtlich Tätigen**

- (1) Der ehrenamtlich Tätige haftet bei Schäden gegenüber dem Auftraggeber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Deckung eventueller Schäden, welche der ehrenamtlich Tätige gegenüber Dritten verursacht, eine Haftpflichtversicherung zu stellen.

### **§ 5 Unfälle und Schäden des ehrenamtlich Tätigen**

Der Auftraggeber haftet dem ehrenamtlich Tätigen für Schäden, die dieser während der Verrichtung des Auftrags wegen eines Verschuldens des Auftraggebers verursacht. Dieses gilt nicht, falls diese Schäden durch die gesetzliche Unfallversicherung gedeckt sind.

### **§ 6 Aufwendungsersatz**

Der ehrenamtlich Tätige hat keinen Anspruch auf Vergütung oder die Erstattung von Auslagen.

Die Verpflegung während der Zeit der ehrenamtlichen Tätigkeit stellt der Auftraggeber zur Verfügung.

### **§ 7 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der ehrenamtlich Tätige verpflichtet sich, über alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleich ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Kontakte handelt, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Schweigepflicht.
- (2) Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

### **§ 8 Screening**

- (1) Der ehrenamtlich Tätige stimmt zu, dass der Auftraggeber im Sinne der Risikominimierung ein sog. Warnlisten-Screening durchführt. Damit soll sichergestellt werden, dass der ehrenamtlich Tätige nicht den Dienst von Open Doors gefährdet, indem er an Handlungen oder Organisationen beteiligt ist, die von der EU oder anderen Regierungen sanktioniert werden.

### **§ 9 Datenschutz**

- (1) Der ehrenamtlich Tätige wird bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten beachten. Er verpflichtet sich, geschützte personenbezogene Daten nur im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben und nur soweit erforderlich zu verarbeiten (d.h. zu speichern, zu übermitteln, zu verändern, zu nutzen oder zu löschen), bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder an externe Stellen zu übermitteln. Bedient sich der ehrenamtlich Tätige zur Erfüllung eines Auftrags anderer Personen, wird er diese ebenfalls zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichten.
- (2) Kommt die Tätigkeit des ehrenamtlich Tätigen mit der Tätigkeit anderer, durch den Auftraggeber beauftragter Personen bestimmungsgemäß in Berührung, ist es Sache des Auftraggebers, sicherzustellen, dass etwaig erforderliche Einwilligungen zur Verwendung der personenbezogenen Daten dieser Personen eingeholt werden.
- (3) Der ehrenamtlich Tätige stimmt zu, dass personenbezogene Daten, die zum Zwecke der Organisation des ehrenamtlichen Einsatzes notwendig sind, vom Auftraggeber weitergegeben werden dürfen (z.B. für die Bildung von Fahrgemeinschaften und Vermittlung bei Übernachtungen an Gastfamilien/Gemeinden).
- (4) Mit Unterzeichnung des Vertrages willigt der ehrenamtlich Tätige in die Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ein, soweit dies zur Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist.



## § 10 Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Soweit dem ehrenamtlich Tätigen im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen Urheberrechte, Leistungsschutz- und/oder sonstige Rechte entstehen, räumt er dem Auftraggeber die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte einschließlich aller verwandten Schutzrechte ohne zeitliche oder örtliche Beschränkung ein.
- (2) Die erworbenen Nutzungsrechte sind inhaltlich auf die Nutzung im Kontext der satzungsmäßigen Tätigkeit und üblichen Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers beschränkt. Eine von dieser Tätigkeit isolierte Verwendung findet nicht statt.
- (3) Zu den übertragenen Rechten gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich:
  - Das Recht, die Leistung unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte zu bearbeiten, zu übersetzen, zu synchronisieren und untertitelte Fassungen herzustellen,
  - Das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht,
  - Das Recht zur Herstellung von Bild- und Tonaufnahmen vom ehrenamtlich Tätigen und deren Verbreitung über Ton- und Fernsehrundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel sowie das Recht zur Verfügungsstellung auf Abruf auf der Website des Auftraggebers sowie auf YouTube und anderen Kanälen,
  - Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- und Tonträgern,
  - Das Recht zur Nutzung für Werbezwecke.

Die Übertragung von Nutzungsrechten auf sonstige Dritte ist nur mit Zustimmung des ehrenamtlich Tätigen zulässig.

Zur Klarstellung: Der ehrenamtlich Tätige erklärt mit der Akzeptanz dieses Vertrages, dass er mit der Veröffentlichung von Bildern, Videos und/oder Tonaufnahmen seiner Person mit oder ohne Namensnennung ausdrücklich einverstanden ist. Ohne dieses Einverständnis ist eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht möglich.

- (4) Die Nutzungsrechte sind mit der vereinbarten Vergütung – soweit gesetzlich zulässig – abgegolten.
- (5) Der ehrenamtlich Tätige bestätigt zugleich, dass die Nutzungsrechte etwaiger von ihm erstellter Inhalte bei ihm liegen und dass ihm etwaige erforderliche Genehmigungen vorliegen. Das gilt nicht, soweit Inhalte vom Auftraggeber vorgegeben wurden. In diesem Fall ist es Sache des Auftraggebers sicherzustellen, dass die Verwendung dieser Inhalte urheberrechtlich zulässig ist

## § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.